

13/SN-388/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 61 2013/61-II/11/94/25/

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:  
Dr. Graßl  
Telefon:  
51 433 / 1566 DWAn das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... 34 .....	-GE/19 P4
Datum: 19. MAI 1992	
Verteilt ..... 20. Mai 1994 Her	

**Sofort!**

A. Wiser

**Betr:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)

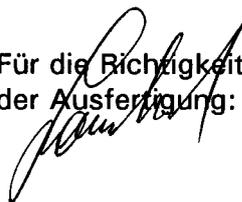
Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 7. April 1994, GZ 603.363/63-V/1/94, und übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzentwurf.

Beilagen

18. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 61 2013/61-II/11/94

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Dr. Graßl  
Telefon:  
51 433 / 1566 DW

An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 Wien

**Betr:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994).

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 7. April 1994, GZ. 603.363/63-V/1/94, nimmt das Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994) wie folgt Stellung:

**1. Zu Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr - Pflanzen- und Tierschutz)**

Es ist festzustellen, daß jede Vorrangbestimmung für jene Fälle fehlt, in denen ein bestimmter Vorgang zwei Bereichen zugeordnet werden kann, die in Gesetzgebung und/oder Vollziehung unterschiedlich geregelt werden. Während beispielsweise der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland im Artikel 10 Abs. 1 Z 2 dem Bund zugewiesen ist, sind Pflanzenschutz und Tierschutz im Artikel 15 Abs. 1 Z 9 den Ländern zugewiesen. Einfuhrbeschränkungen zum Zwecke des Pflanzen- oder Tierschutzes könnten je nach der Schwerpunktsetzung dem einen oder anderen Kompetenztatbestand zugeordnet werden. Jedenfalls müßte sichergestellt bleiben,

- 2 -

daß die Zollämter befugt sind, als Bundesbehörden im Rahmen des autonom oder künftig allenfalls durch Gemeinschaftsrecht geregelten Zollverfahrens die verbotswidrige Einfuhr zu unterbinden, gleichgültig, mit welcher Zielsetzung das Einfuhrverbot verhängt worden ist.

2. Zu Art. 10 Abs. 1 Z 9 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Im Falle der Trassenfestlegung gemäß den Verwaltungsvorschriften durch Verordnung einer Bundesbehörde sollte auch die Kompetenz für die Umweltverträglichkeitsprüfung in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Dies würde der im Entwurf enthaltenen Regelung, die jedoch noch nicht mit den Ländern vereinbart wurde, entsprechen.

3. Zu Art. 10 Abs. 3 (beliehene Unternehmungen)

Es wird angeregt, in den Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 3 B-VG die Feststellung aufzunehmen, daß die Vollziehung der Angelegenheiten des Abs 1 nicht voraussetzt, daß organisatorisch Bundesbehörden tätig werden, sondern auch beliehenen Unternehmen, sofern funktionell als Bundesbehörden tätig, Vollzugskompetenz zukommt. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit der OeNB wünschenswert, deren Möglichkeit zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, da nicht eindeutig auf eine ausdrückliche Bestimmung der Bundesverfassung rückführbar, bisher im Wege der Interpretation zu lösen war. Diese Möglichkeit bestünde auch weiterhin, die Kompetenz der beliehenen Unternehmen könnte jedoch durch die vorgeschlagene Erläuterung abgesichert werden.

4. Zu Art. 11 Abs. 1 Z 3 (Bau- und Instandhaltung von Wasserstraßen)

Dieser im neuen Art. 11 Abs. 1 Z 3 vorgesehene Kompetenztatbestand sollte weiterhin in Art. 10 Abs. 1 Z 10 verbleiben. Dieser Wunsch wurde auch bereits von den Bundesministern für Wirtschaftliche Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft schriftlich angemeldet und auch die beiden Ministerien haben ihre Wünsche beim Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform deponiert. Sowohl für den Katastrophenfall als auch aus verkehrstechnischen Notwendigkeiten besteht rascher Handlungsbedarf und die Wasserstraßendirektion als Behörde muß die entsprechenden Verordnungen erlassen können.

5. Art. 11 Abs. 3 (Vorblatt S. 25); Trassenfestlegung

Die Auflösung der mittelbaren Bundesverwaltung und Übergang der Vollziehung an die Länder bei Beibehaltung der Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung (Art.

102) bezieht sich nur auf hoheitliche Akte im Rahmen der Bundesstraßenverwaltung. Im übrigen bleibt die verwaltungstechnische Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung der Bundesstraßen unangetastet. Betroffen sind jedoch die Verordnungen über die Trassenfestlegung. Diese sollen in Zukunft von den Ländern erlassen werden können. Dies geht aus den Bestimmungen des neuen Artikel 11 Abs. 3 hervor. Danach könnten in Zukunft Trassenverordnungen sowohl vom Land als auch vom Bund erlassen werden. Dies kann divergierend oder korrigierend erfolgen. Die Außerkraftsetzung einer Landesverordnung durch eine Bundesverordnung, wie es im Art. 11 Abs. 3 vorgesehen ist, ist aber politisch kaum durchsetzbar. Es sollte daher vereinbart werden, daß im Bundestraßengesetz diesbezüglich eine Klarstellung erfolgt, daß gestützt auf Art. 11 Abs. 4 B-VG die Erlassung von Verordnungen über die Trassenfestlegung dem Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten vorbehalten bleibt.

6. Art. 15 Abs. 5 (Weisungsrecht gegenüber der Landesregierung)

Das Bundesministerium für Finanzen hält seine Forderung weiterhin aufrecht, daß bei Akten der Vollziehung in Bausachen bundeseigener Gebäude dem Bund gegenüber der Landesregierung ein Weisungsrecht zukommen muß.

7. Art. 97 Abs. 2 (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen)

Die Erläuterungen stimmen mit dem Gesetzestext nicht überein: Eine Regelung hinsichtlich der Kostentragung ist nicht Bedingung dafür, daß die Zustimmung der Bundesregierung nicht erforderlich ist. Es genügt die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Inneres; "das betreffende Land kann durch eine Verordnung.....zum Kostenersatz herangezogen werden."

8. Art. 98 Abs. 2 (Gefährdung von Bundesinteressen)

Das Bundesministerium für Finanzen hält seine Forderung nach wie vor aufrecht, daß ein Einspruch der Bundesregierung auch weiterhin wegen Gefährdung von Bundesinteressen möglich sein muß. Desweiteren soll im Art. 98 Abs. 2 klargestellt werden, daß das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage in Angelegenheiten der Landes(Gemeinde)abgaben uneingeschränkt gilt. Schließlich ist auch die Forderung des Bundesministeriums für Finanzen nach einem Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Gesetzesbeschlüssen der Landtage in Angelegenheiten der Landes(Gemeinde)abgaben nach wie vor aufrecht.

9. Art. 104 (Ausnahme für den gesamten Förderungsbereich, nicht nur für das

- 4 -

landwirtschaftliche Förderungswesen)

In Abs. 3 sollte - den derzeitigen Förderungsbestimmungen des Bundes zufolge, deren Abänderung auch in Hinkunft nicht vorgesehen ist - für den gesamten Förderungsbereich ein jederzeitiger Widerruf der Übertragung ohne Einhaltung einer Frist seitens des Bundes vorgesehen werden.

10. Zu Art. 103 (Möglichkeit der Ersatzvornahme durch den Bund)

Unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen kann der zuständige Bundesminister durch eine gegenüber der Landesregierung abzugebende Erklärung verfügen, daß die Zuständigkeit zur Setzung des betreffenden Aktes auf ihn übergeht. Bund und Länder sind in diesem Zusammenhang übereingekommen, daß sich der Bund dabei der Behörden der Länder bedienen kann. Dies kommt im Gesetzestext selbst nicht dezidiert zum Ausdruck.

11. Zu den finanziellen Auswirkungen der Bundesstaatsreform

Grundsätzlich ist der Bund bereit - wie vom Herrn Bundesminister für Finanzen zugesagt - den Ländern jene Beträge zur Verfügung zu stellen, die sich der Bund selbst erspart. Im wesentlichen ist dies der Zweckaufwand in der bisherigen mittelbaren Bundesverwaltung, der den Ländern anlässlich einer Besprechung am 19. April 1994 mit insgesamt 272, 41 Mio. S bekanntgegeben wurde. Ergänzend wurden die Aufwendungen des Bundesministeriums für Inneres für im Rahmen der Sanierung von Altlasten (Fischerdeponie und dgl.) in der Zeit von 1989 bis 1993 mit jährlich zwischen 6,0 Mio. S und 18,0 Mio. S mitgeteilt. Die entsprechenden detaillierten Unterlagen wurden den Ländern zusammen mit dem Protokoll über die ggst. Besprechung zur Kenntnis gebracht.

Die abschließende Beurteilung der letztlich zu berücksichtigenden finanziellen Auswirkungen (allfällige Gegenpositionen des Bundes) der Bundesstaatsreform muß sich das Bundesministerium für Finanzen noch vorbehalten, da diesbezüglich noch Besprechungen mit den Ländern zu führen sein werden.

Im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird ausgeführt, daß eine Entlastung des Bundeshaushaltes zu erwarten ist. Diese Formulierung erscheint unzutreffend, zumal unter Pkt. VII der Erläuterungen die Bereitschaft des Bundes zum Ausdruck gebracht wird, den Ländern die durch die Auflfassung der mittelbaren Bundesverwaltung eingesparten Beträge zur Verfügung zu stellen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen kann daher konkret nicht von einer Entlastung des Bundeshaushaltes gesprochen werden, sondern bestenfalls von einer

Ausgeglichenheit zwischen den Entlastungen und den Belastungen des Bundeshaushaltes.

12. Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung (Forderung der Länder, der Bund möge auch weiterhin den Zweckaufwand tragen)

Der Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung stellt das Kernstück der Bundesstaatsreform dar, wobei diese Agenden in Zukunft von den Ländern in autonomer Landesverwaltung vollzogen werden sollen. Dies hat zur Folge, daß die Länder ab diesem Zeitpunkt neben dem Personal- und Amtssachaufwand, den sie auch bisher schon in der mittelbaren Bundesverwaltung zu tragen hatten, auch den Zweckaufwand, den bisher der Bund getragen hat, zu übernehmen haben. Für das Bundesministerium für Finanzen bildet die Frage der Kostentragung einen integrierenden Bestandteil der Bundesstaatsreform: In der autonomen Landesverwaltung haben daher die Länder in Zukunft die gesamten Kosten der Vollziehung zu tragen. Eine, wenn auch nur teilweise Kostentragung weiterhin durch den Bund würde bedeuten, daß die Reform auf halbem Weg stehen bleibt; der Bund wäre - wie im Bereich der Landeslehrer - der Willkür der Länder ausgeliefert. Einer solchen Regelung könnte daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht zugestimmt werden.

13. Zur Frage der Verlängerung der Bundesstraßen

Die unter Z 12. dargestellten Überlegungen gelten auch für den Fall der Verlängerung der Bundesstraßen. Auch hier kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Vollziehung nur gemeinsam mit der Kostenverantwortung auf die Länder übertragen werden. Eine Trennung der beiden Bereiche, wie informell von Länderseite als Wunsch verlautete, kommt für das Bundesministerium für Finanzen nicht in Frage. Es kann nicht der Sinn einer Bundesstaatsreform sein, die Kompetenzen der Länder zu stärken, gleichzeitig aber das finanzielle Risiko beim Bund zu belassen.

14. Druckfehlerberichtigungen

14.1. Seite 29 des Gesetzestextes (Artikel 107): In der zweiten Zeile sollte es richtig lauten: ".....die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung."

14.2. Seite 62 der Erläuterungen (Zu Art. I Z 44): In der zweiten Zeile sollte es richtig "Landesregierung" heißen.

- 6 -

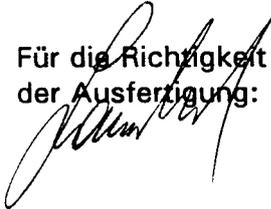
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schultes', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.